



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

per E-Mail

An die
staatlichen Schulämter des
Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Maik Rettig
Gesch-Z.: 17.1 - 30000/31014
Hausruf: +49 331 866-3634
Fax: +49 331 27548-4884
Internet: mbjs.brandenburg.de
Maik.Rettig@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 3. September 2020

Mitteilung 30/20

Rundschreiben 16/20 vom 30.07.2020

Inhalt und Umgang mit ärztlichen Bescheinigungen nach Ziffer 1.2

Mit dem Rundschreiben 16/20 vom 30.07.2020 habe ich unter Ziffer 1.2 Ausnahmen von der Tätigkeit im Präsenzunterricht zugelassen, soweit für Lehrkräfte nach einer ärztlichen Bescheinigung wegen eigener Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen komplizierten schweren COVID-19 – Krankheitsverlaufes besteht.

Solche ärztlichen Bescheinigungen müssen neben den formalen Kriterien wie Datum, Stempel der Praxis und Unterschrift der Ärztin bzw. des Arztes die Feststellung enthalten, dass bei dem Beschäftigten aufgrund von Vorerkrankungen und nachgewiesenen Endorganschäden zusätzliche Risikofaktoren vorliegen, die ein deutlich erhöhtes Risiko für einen komplizierten schweren COVID-19 – Krankheitsverlaufes darstellen.

Ein genauer Wortlaut für das auszustellende Attest wird den Ärztinnen und Ärzten nicht vorgegeben. Eine Angabe zu einer konkreten Erkrankung oder Diagnose ist auf dem Attest nicht anzugeben. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden in den allermeisten Fällen entscheiden zu können, ob die Voraussetzungen für die Befreiung vom Präsenzunterricht in der Schule gegeben sind und stattdessen andere dienstliche Aufgaben wahrzunehmen sind. Sollte das ausnahmsweise nicht der Fall sein, ist über die staatlichen Schulämter zu klären, ob das ärztliche Attest ausreicht oder eine Ergänzung von der Ärztin oder dem Arzt erbeten werden soll.

Klarstellen möchte ich in diesem Zusammenhang auch, dass unbefristet ausgestellte ärztliche Atteste nicht zurückzuweisen sind, aber nach Ablauf von drei Monaten ein neues Attest vorzulegen ist (Ziffer 1.2 Sätze 3 und 4 des Rundschreibens 16/20 sind in diesem Sinn zu verstehen). Die Erstaussstellung eines ärztlichen Attestes ist für die Dauer von drei Monaten hinsichtlich des Nichteinsatzes im Präsenzunterricht im Regelbetrieb zu akzeptieren (soweit es nicht nur für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt ist). Die Ausstellung eines Folgeattestes ist auch dann erforderlich, wenn sich an der Vorerkrankung oder den Endorganschäden nichts geändert hat. Die medizinische Bewertung für das Risiko eines komplizierten schweren COVID-19 – Krankheitsverlaufes kann Änderungen unterliegen.

Die Erstbescheinigung können die Schulleiterinnen und Schulleiter vor allem zur Kontrolle, ob rechtzeitig eine ärztliche Folgebescheinigung vorgelegt wird, in der Schule aufbewahren. Wird eine ärztliche Folgebescheinigung vorgelegt, sind Erst- und Folgebescheinigung an das staatliche Schulamt zu übermitteln.

Im Auftrag



Maik Rettig